



EINKAUFSBEDINGUNGEN FÜR BERATUNGS- UND TRAININGSLEISTUNGEN DER SEFE SECURING ENERGY FOR EUROPE GMBH UND IHRER GRUPPENUNTERNEHMEN MIT SITZ IN DEUTSCHLAND

1. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

1.1 Die SEFE-Gruppe ist die SEFE Securing Energy for GmbH (mit Sitz in Berlin) und die mit ihr gemäß § 15 AktG verbundenen Unternehmen mit Sitz in Deutschland (<https://www.sefe-group.com>). Als SEFE Gesellschaft wird das Unternehmen der SEFE Gruppe bezeichnet, welches Lieferungs- oder Leistungsempfänger ist.

1.2 Diese Einkaufsbedingungen sind Bestandteil aller (auch künftiger) Verträge über die die Erbringung von Beratungs- und Trainingsleistungen zwischen dem Leistungserbringer (nachfolgend „Auftragnehmer“ oder „AN“) und der SEFE Gesellschaft (nachfolgend „Auftraggeber“ oder „AG“), sofern und soweit nicht im einzelnen Vertrag etwas anderes vereinbart ist. Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers gelten nur, wenn und soweit der Auftraggeber sich schriftlich und unter ausdrücklicher Bezugnahme auf die Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers mit diesen einverstanden erklärt. Insbesondere stellt die bloße Bezugnahme auf ein Schreiben des Auftragnehmers, das seine Geschäftsbedingungen enthält oder auf solche verweist, kein

Einverständnis des Auftraggebers mit der Geltung jener Geschäftsbedingungen dar.

1.3 Diese Einkaufsbedingungen gelten auch dann, wenn der Auftraggeber in Kenntnis entgegenstehender oder von diesen Einkaufsbedingungen abweichender Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers die Lieferung / Leistung vorbehaltlos annimmt.

2. ANGEBOT

2.1 Angebote und Kostenvoranschläge des Auftragnehmers erfolgen unentgeltlich und begründen für den Auftraggeber keine Verpflichtungen.

2.2 Der Auftragnehmer wird in seinem Angebot auf eventuelle Abweichungen gegenüber der Anfrage des Auftraggebers ausdrücklich hinweisen und dem Auftraggeber Lösungen, die im Vergleich zur Anfrage technisch oder wirtschaftlich günstiger sind, zusätzlich anbieten. Diese abweichenden oder zusätzlichen Positionen sind mit separaten Preisen auszuweisen. Die abgegebenen Konditionen gelten für den im Vertrag genannten Einsatzort und sind unter der Voraussetzung abzugeben, dass Mitarbeiter bzw. Erfüllungsgehilfen des

Auftragnehmers aus dem Einsatzort nächstgelegenen Firmensitz (lokale Teamzusammensetzung) eingesetzt werden. Sollte eine andere Teamzusammensetzung vom Auftragnehmer als erforderlich erachtet werden, sind die hierdurch entstehenden Mehrkosten vom Auftragnehmer zu tragen.

2.3 Sofern und soweit in einer Rahmenbestellung nicht ausdrücklich abweichend vereinbart, trifft den Auftraggeber keine Abnahmepflicht bezüglich etwaiger in der Rahmenbestellung definierter Gesamtmengen / Kontingente.

3. MITWIRKUNGS- / BEISTELLUNGSPFLICHTEN, UNABHÄNGIGKEIT

3.1 Der Auftragnehmer hat erforderliche Mitwirkungs- und Beistellpflichten des Auftraggebers ausdrücklich und abschließend in seinem Angebot aufzuführen. Außer den individualvertraglich ausdrücklich festgelegten Mitwirkungs- und Beistellpflichten kann der Auftragnehmer vom Auftraggeber weitere Mitwirkungs- oder Beistellpflichten nur verlangen, soweit diese für die ordnungsgemäße Erbringung der vertragsgegenständlichen Leistung erforderlich und für den Auftraggeber insbesondere unter Berücksichtigung der betrieblichen Belange sowie des zeitlichen und finanziellen Aufwandes zumutbar sind. Der Auftraggeber kann die ihm obliegenden Mitwirkungs- und Beistellpflichten selbst oder durch Dritte erfüllen. Der Auftragnehmer wird den Auftraggeber rechtzeitig auf Art, Umfang, Zeitpunkt und sonstige Details der von Auftraggeber zu erbringenden Mitwirkungs- und Beistelleistung hinweisen, es sei denn, die jeweiligen Details ergeben sich aus der Bestellung. Der Auftragnehmer kann sich nur auf eine Nichterfüllung einer Mitwirkungs- und Beistellpflicht durch den Auftraggeber berufen, wenn er dem Auftraggeber schriftlich eine angemessene Nachfrist gesetzt und ihn auf die

rechtlichen und tatsächlichen Konsequenzen der Nichterfüllung hingewiesen hat.

vereinbarten Termine einzuhalten. Vorzeitige Leistungen oder Teilleistungen bedürfen der vorherigen Zustimmung des Auftraggebers. 4.2 Erkennt der Auftragnehmer, dass er seine vertraglichen Verpflichtungen ganz oder teilweise nicht oder nicht rechtzeitig erfüllen kann, hat er den Auftraggeber darüber unverzüglich unter Angabe der Gründe und der voraussichtlichen Dauer der Verzögerung schriftlich zu unterrichten. Die vorbehaltlose Annahme einer verspäteten (Teil-)Leistung stellt keinen Verzicht des Auftraggebers auf Rechte im Hinblick auf die nicht rechtzeitige (Teil-)Leistung dar.

4.3 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die zur Ausführung der Bestellung von dem Auftraggeber gegebenenfalls beizustellenden Unterlagen rechtzeitig anzufordern.

5. NACHHALTIGKEIT, UNTERNEHMENSETHIK

5.1 Der Auftraggeber richtet sich am Leitbild der nachhaltigen Entwicklung aus und beachtet international anerkannte, grundlegende Standards für Arbeitssicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz, Arbeits- und Menschenrechte sowie für eine verantwortungsvolle Unternehmensführung.

5.2 Der Auftragnehmer verpflichtet sich, keine rechtswidrigen oder unmoralischen Methoden anzuwenden, um etwaige Informationen oder Daten zum Zwecke der Leistungen zusammenzutragen oder zu erhalten. Insbesondere erklärt sich der Auftragnehmer bereit, alle anwendbaren Gesetze, Bestimmungen und behördlichen Anordnungen sowie den SCIP (Strategic and Competitive Intelligence Professionals) Code of Ethics for CI Professionals (erhältlich unter <http://www.scip.org>) in vollem Umfang zu beachten. Insofern wird ausdrücklich vereinbart, dass der Auftragnehmer für den besonderen Zweck der jeweiligen Bestellung von der (direkten oder indirekten) Gesprächsführung

mit aktiven oder vormals aktiven Mitarbeitern, Führungskräften, Direktoren bzw. Mitgliedern der Geschäftsführung eines direkten oder indirekten Wettbewerbers des Auftraggebers sowie den Kunden, Lieferanten oder Dienstleistern eines der Wettbewerber absieht, um Daten oder Informationen zusammenzutragen oder zu erhalten, die als Betriebsgeheimnis betrachtet werden können (z. B. im Sinne der Bedeutung des § 17 UWG).

Dies bedeutet jedoch nicht, dass der Auftragnehmer nicht mit derzeitigen oder ehemaligen Mitarbeitern, leitenden Angestellten, Geschäftsführern oder Vorstandsmitgliedern eines direkten oder indirekten Konkurrenten des Auftraggebers oder Dritter über allgemeine im Zusammenhang mit dem Projekt stehende Themen (wie z.B. allgemeine Markttrends) sprechen, diese hierzu befragen und sich mit ihnen darüber austauschen darf. Ferner ist der Auftragnehmer berechtigt, im Sinne des

Projektes alle Informationen und Daten zu nutzen, die ihm durch Dritte, direkte oder indirekte Konkurrenten projektunabhängig zugänglich gemacht wurden, vorausgesetzt, diese sind nach bestem Wissen des Auftragnehmers nicht durch eine Vertraulichkeits- oder eine andere Geheimhaltungsverpflichtung in Bezug auf diese Informationen gebunden.

5.3 Der Auftragnehmer hat bei Durchführung des Vertrages die in der Bestellung des Auftraggebers konkretisierten Vorgaben zur Arbeitssicherheit sowie zum Gesundheits- und Umweltschutz zu erfüllen.

6. LEISTUNGSERBRINGUNG UND QUALITÄT

6.1 Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die Leistungen vertragsgemäß und mit größter Sorgfalt zu erbringen. Der Auftragnehmer gewährleistet, dass die eingesetzten Mitarbeiter und Erfüllungsgehilfen die Anforderungen und notwendigen Qualifikationen zur Leistungserbringung erfüllen. Der Auftragnehmer

verpflichtet sich, auf Verlangen des Auftraggebers, Qualifikationsnachweise und Nachweise für die sich aus den jeweiligen Verträgen ergebenden Anforderungen vorzuweisen. Der Auftraggeber behält sich vor, den Einsatz des Mitarbeiters bzw. des Erfüllungsgehilfen vom Ergebnis einer vom Auftraggeber durchzuführenden Eignungsprüfung abhängig zu machen. Die berufliche Beförderung von Mitarbeitern, die der Auftragnehmer für die Dauer der Vertragsdurchführung einsetzt, darf nicht zu einer Erhöhung der Tagessätze führen.

6.2 Der Auftragnehmer wird eine wirksame Qualitätssicherung durchführen, aufrechterhalten und dem Auftraggeber nach Aufforderung nachweisen. Der Auftragnehmer wird auf Verlangen des Auftraggebers ein Qualitätsmanagement-System gemäß ISO 9000 ff. oder gleichwertiger Art anwenden. Der Auftraggeber ist berechtigt, selbst oder durch vom Auftraggeber beauftragte Dritte dieses Qualitätssicherungssystem zu überprüfen.

6.3 Änderungen des Leistungsgegenstandes bedürfen der vorherigen schriftlichen Freigabe des Auftraggebers.

7. PRÜFUNGEN VOR UND WÄHREND DER VERTRAGSDURCHFÜHRUNG, ARBEITSZEIT

7.1 Der Auftraggeber hat das Recht, die Vertragsausführung durch den Auftragnehmer zu überprüfen. Die vertraglichen oder gesetzlichen Rechte des Auftraggebers werden durch solche Prüfungen nicht berührt.

7.2 Bezüglich der Arbeitszeit gelten die gesetzlichen Bestimmungen. Die Anwendung eines Tagessatzes geht grundsätzlich von einer Mindestarbeitszeit von acht (8) Stunden des Mitarbeiters des Auftragnehmers aus. Eventuelle Überstunden sind mit dem Tagessatz abgegolten.

8. EINSATZ VON SUBUNTERNEHMEN

Der Einsatz von Dritten zur Vertragserfüllung (insbesondere Subunternehmen jeglichen Grades) bzw. deren Austausch bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Auftraggebers. Ist

seitens des Auftragnehmers von vornherein der Einsatz von Dritten bei der Vertragserfüllung beabsichtigt, hat der Auftragnehmer dies dem Auftraggeber bereits in seinem Angebot mitzuteilen.

9. MINDESTLOHNGESETZ (MiLoG)

Wenn der Auftragnehmer und / oder von ihm eingesetzte

Subunternehmer und / oder vom Auftragnehmer oder von Subunternehmen eingesetzte

Personalverleiher dem

Anwendungsbereich des Mindestlohngesetzes (MiLoG) unterfallen und vom Auftragnehmer Werk- oder Dienstleistungen im Sinne des § 13 MiLoG in Verbindung mit § 14 des Arbeitnehmerentsendegesetzes (AEntG) zu erbringen sind, gilt Folgendes: Der Auftragnehmer sichert zu, dass er die Bestimmungen des MiLoG in seiner jeweils geltenden Fassung einhält. Der Auftragnehmer sichert ferner zu, dass er nur solche Subunternehmer oder

Personalverleiher einsetzen wird, die ihm gegenüber schriftlich eine Zusicherung mit dem vorstehenden Inhalt abgegeben haben und die außerdem schriftlich zugesichert haben, dass sie die Zusicherung wiederum von weiteren zu beauftragenden Subunternehmern oder Personalleasingunternehmen verlangen werden.

Für den Fall, dass der Auftraggeber gemäß § 13 MiLoG in Verbindung mit § 14 AEntG von einem Arbeitnehmer des Auftragnehmers oder von einem Arbeitnehmer eines eingesetzten Subunternehmers, gleich welchen Grades, oder eines Personalverleihers als Bürge auf Zahlung des Mindestlohns in

Anspruch genommen wird, stellt der Auftragnehmer den

Auftraggeber bereits jetzt von diesen Ansprüchen frei.

Der Freistellungsanspruch wird fällig, sobald einer der vorgenannten

Ansprüche gegenüber dem Auftraggeber geltend gemacht wird. Der

Auftraggeber ist berechtigt, einen Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zu kündigen, sofern der Auftraggeber im Rahmen der nach diesem Vertrag zu erbringenden Leistungen aus seiner Bürgenhaftung nach § 13 MiLoG in Verbindung mit § 14 AEntG in Anspruch genommen wird.

Darüber hinaus haftet der Auftragnehmer gegenüber dem

Auftraggeber für jeden Schaden, der dem Auftraggeber aus der Nichteinhaltung der oben genannten Zusicherung des

Auftragnehmers entsteht. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, dem Auftraggeber jederzeit auf Aufforderung Arbeitsstundenlisten (auch nachträglich), die darauf beruhenden Lohnabrechnung und den Nachweis der ordnungsgemäßen Abführung der Arbeitgeberanteile zur Sozialversicherung an die Sozialversicherungsträger vorzulegen.

10. REISEKOSTEN, REISEZEIT

10.1 Reisen an einen anderen als den im Vertrag (Bestellung oder Bestellabruf) genannten Einsatzort (Projekt- oder Veranstaltungsort) bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung des

Auftraggebers. Der Auftragnehmer hat die wirtschaftlichste Lösung unter Beachtung von Zeit und Kosten auszuwählen und dies auf Aufforderung des Auftraggebers nachzuweisen. Reisekosten sind in allen Rechnungen separat auszuweisen. Der Auftragnehmer hat auf Aufforderung des Auftraggebers die entsprechenden Belege als Nachweis vorzulegen.

10.2 Erstattungsfähige Reisekosten des Auftragnehmers zu Standorten des Auftraggebers umfassen: - Fahrtkosten:

Eigenes Fahrzeug des Auftragnehmers: pauschal gemäß R 9.5 LStR deutsche Lohnsteuerrichtlinien (z.B. Pkw EUR 0,30) Öffentliches Verkehrsmittel:

2. Klasse effektive Kosten nach Beleg Mietwagen, Taxi: effektive Kosten nach Beleg Flugzeug: (Economy) außer interkontinental (Business) effektive Kosten nach Beleg

- Übernachtungskosten vor Ort maximal EUR 150 zuzüglich Mehrwertsteuer pro Nacht (reine Übernachtung) effektive Kosten nach Beleg
- Reisenebenkosten: Gepäckaufbewahrung, Parkgebühren effektive Kosten nach Beleg.

10.3 Vorstehende Reisekostenregelung in Ziffer 10.2 gilt nicht, wenn:

- Auftraggeber und Auftragnehmer schriftlich eine abweichende Regelung getroffen haben (z.B. Berücksichtigung der Reisekosten im Stundensatz) oder
- die Entfernung zwischen dem Firmensitz (Postanschrift) des Auftragnehmers und dem definierten Einsatzort weniger als einundfünfzig (51) km beträgt. Für längere Entfernungen erfolgt insofern keine Erstattung der Fahrkosten der ersten fünfzig (50) Entfernungskilometer bei Benutzung des eigenen Fahrzeugs des Auftragnehmers.

Nicht erstattet werden

- Kosten für Verpflegung oder berufliche Telefongespräche
- Kosten für Reports von Drittanbietern (z.B. Multiclient-Studien), Übersetzungsleistungen oder Hilfs- und Betriebsstoffe (wenn erforderlich separater Ausweis im Angebot).

10.4 Reisezeiten zum definierten Einsatzort und innerhalb des jeweiligen Kontinents werden nicht separat als Arbeitszeit vergütet. Für Interkontinentalreisen mit einer effektiven Reisezeit von mehr als vier (4) Stunden können, sofern dies zuvor ausdrücklich zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer vereinbart wurde, bis zu fünfzig Prozent (50%) des vertraglich vereinbarten Tagessatzes pro Kategorie (z.B. Senioritätsstufe) als Arbeitszeit in Rechnung gestellt werden.

11. VERLETZUNG GEWERBLICHER SCHUTZRECHTE

Der Auftragnehmer steht dafür ein, dass die Leistung und deren vertragsgemäße Nutzung keine Patentrechte, Urheberrechte oder sonstige Schutzrechte Dritter verletzen. Unbeschadet der gesetzlichen Ansprüche stellt der Auftragnehmer den Auftraggeber von allen Ansprüchen Dritter frei, die gegen den Auftraggeber wegen Verletzung der oben genannten Schutzrechte geltend gemacht werden. Lizenzgebühren, Aufwendungen und Kosten, die dem Auftraggeber zur Vermeidung und / oder Beseitigung von Schutzrechtsverletzungen entstehen, trägt der Auftragnehmer.

12. VERTRAGSSTRAFE

Ist eine Vertragsstrafe vereinbart, so kann der Auftraggeber diese noch bis zur Fälligkeit der Schlusszahlung geltend machen, ohne dass dies eines Vorbehalts gemäß § 341 Abs. 3 BGB bedarf.

13. VERSICHERUNGEN

13.1 Der Auftragnehmer hat für Schäden, die von ihm und seinen Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen zu verantworten sind, eine ausreichende Haftpflichtversicherung auf seine Kosten aufrecht zu erhalten. Die Höhe der Deckungssumme je Schadensereignis ist dem Auftraggeber auf Verlangen nachzuweisen. Die vertragliche und gesetzliche Haftung des Auftragnehmers bleibt durch Umfang und Höhe seines Versicherungsschutzes unberührt.

13.2 Eine eventuell bestehende Versicherungspflicht bei Reisen liegt beim Auftragnehmer.

14. RECHNUNG, ZAHLUNG

14.1 Die vereinbarten Preise sind Nettopreise zuzüglich etwaiger gesetzlich geschuldeter Mehrwertsteuer. Über die erfolgten Leistungen sind Rechnungen auszustellen, die den jeweils gültigen gesetzlichen Anforderungen an Rechnungen nach dem Mehrwertsteuerrecht der Staaten entsprechen, deren Mehrwertsteuerrecht

die in Rechnung gestellten Leistungen unterliegen. Bei Anwendung des Gutschriftsverfahrens hat der Auftragnehmer dem Auftraggeber alle Daten zu übermitteln, die erforderlich sind, um den vorab aufgeführten Anforderungen des anwendbaren Mehrwertsteuerrechts zu genügen.

14.2 Der Auftragnehmer hat pro Bestellung eine Rechnung zu erstellen. Auf der Rechnung ist die vollständige Bestellnummer des Auftraggebers und, sofern vorhanden, die Lieferscheinnummer des Auftragnehmers anzugeben. Der Rechnung sind

Leistungsnachweise und andere Nachweisdokumente beizufügen. Rechnungen haben den Angaben in der Bestellung hinsichtlich Warenbezeichnung, Preis, Menge, Reihenfolge der Positionen und Positionsnummer zu entsprechen. Die Rechnung ist an die in der Bestellung des Auftraggebers genannte Rechnungsadresse zu übermitteln.

14.3 Zahlungsfristen laufen, sofern nichts anderes vereinbart ist, ab dem Zeitpunkt des Eingangs von Rechnungen, die den vorgenannten Anforderungen entsprechen, bzw. bei Anwendung des Gutschriftsverfahrens ab dem Datum der Erstellung der Gutschrift. Die Zahlung erfolgt vorbehaltlich Richtigbefunds der Leistung.

14.4 Zahlungen sind nach Erbringung der vertragsgegenständlichen Leistung und 14 Tage nach

Rechnungseingang mit 3% Skonto oder 30 Tage nach Rechnungseingang netto zu leisten. Eine von dem AG geleistete Zahlung gilt nicht als Anerkenntnis.

14.5 Die Zahlung bedeutet keine Anerkennung von Bedingungen und Preisen und lässt die Rechte des Auftraggebers wegen nicht ordnungsgemäß erbrachter Leistung, die Prüfungsrechte des Auftraggebers sowie das Recht, eine Rechnung aus anderen Gründen zu beanstanden, unberührt.

14.6 Wenn der Auftraggeber Lizenzgebühren an ausländische

Auftragnehmer leistet, ist der Auftraggeber gemäß § 50a Einkommensteuergesetz zum Einbehalt von Quellensteuern verpflichtet. Ein Verzicht auf Quellensteuereinbehalt oder eine Quellensteuerreduktion ist nur möglich, wenn der Auftragnehmer eine Freistellungsbescheinigung nach § 50d Einkommensteuergesetz vorlegt.

15. WEITERGABE VON BESTELLUNGEN, ABTRETUNG, FIRMENÄNDERUNG, AUFRECHNUNG, ZURÜCKBEHALTUNG

15.1 Der Auftragnehmer darf die Rechte und Pflichten aus dem Vertrag mit dem Auftraggeber nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des Auftraggebers auf Dritte übertragen.

15.2 Der Auftragnehmer hat dem Auftraggeber jeden kraft Gesetzes eintretenden Vertragsübergang und jede Änderung seiner Firma unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

15.3 Der Auftraggeber darf die Rechte und Pflichten aus dem Vertrag mit dem Auftragnehmer jederzeit ohne vorherige Zustimmung des Auftragnehmers an ein Unternehmen aus der SEFE Gruppe übertragen.

15.4 Der Auftragnehmer ist nur berechtigt, mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufzurechnen. Ein Zurückbehaltungsrecht steht dem Auftragnehmer nur zu, wenn die Forderung, wegen der das Zurückbehaltungsrecht geltend gemacht wird, aus demselben Vertragsverhältnis stammt.

16. KÜNDIGUNG, RÜCKTRITT, TERMINVERSCHIEBUNGEN

16.1 Sofern zwischen den Parteien nicht etwas Abweichendes vereinbart worden ist, kann der Auftraggeber den Vertrag mit einer Kündigungsfrist von einem Monat zum Monatsende ohne Angabe eines Grundes ganz oder teilweise kündigen. Die Kündigung von Verträgen (Bestellabrufen) über die Erbringung von Trainingsleistungen kann jederzeit bis zur

Vollendung der betreffenden Trainingsleistung erfolgen.

16.2 Der Vertrag kann fristlos aus wichtigem Grund gekündigt werden. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn - der Auftragnehmer eine erhebliche Pflichtverletzung begeht und nicht binnen einer vom Auftraggeber gesetzten angemessenen Frist nach Zugang der schriftlichen Beanstandung Abhilfe schafft, oder

- beim jeweils anderen Vertragspartner eine wesentliche Vermögensverschlechterung eingetreten ist, die die Vertragserfüllung gefährdet oder der andere Vertragspartner seiner Pflicht zur Abführung von Steuern oder Sozialversicherungsbeiträgen nicht nachkommt, oder
- die Leistung auf Grund gesetzlicher oder behördlicher Vorschriften ganz oder teilweise unzulässig ist oder wird.

Kündigt der Auftraggeber einen Vertrag aus wichtigem Grund und ist das Festhalten an weiteren mit dem Auftragnehmer bestehenden Verträgen aus demselben wichtigen Grund für den Auftraggeber unzumutbar, kann der Auftraggeber auch andere zur Zeit der Kündigung bestehende und noch nicht erfüllte Verträge kündigen.

16.3 Im Falle der Kündigung des Vertrags hat der Auftragnehmer dem Auftraggeber die im Zusammenhang mit der Durchführung des Vertrags für den Auftraggeber erstellten Modelle, Muster, Zeichnungen, Daten, Materialien und sonstige Unterlagen unverzüglich auszuhändigen und ihm hieran die Nutzungsrechte wie in Ziffer 17 beschrieben, einzuräumen. Dies gilt entsprechend im Falle des Rücktritts vom Vertrag.

16.4 Im Falle der Kündigung des Vertrags wird der Auftraggeber dem Auftragnehmer mitteilen, ob bzw. welche begonnenen Arbeiten noch zu Ende zu führen sind. Der Auftragnehmer wird sie zu den Bedingungen des jeweiligen Vertrags noch ausführen.

16.5 Im Fall der Kündigung des Vertrags zahlt der Auftraggeber dem Auftragnehmer die anteilige Vergütung für die vom Auftragnehmer bis zum Beendigungsdatum nachweislich vertragsgemäß ausgeführten Teile der Leistung. Im Falle der Kündigung des Vertrages wegen einer erheblichen Pflichtverletzung des Auftragnehmers hat der Auftraggeber nur diejenigen Leistungen anteilig zu vergüten, die für den Auftraggeber von Nutzen sind.

Für die Kündigung von Verträgen über die Erbringung von Trainingsleistungen gilt folgende Sonderregelung: - Bei einer Kündigung bis zu fünf (5) Arbeitstagen vor Seminarbeginn werden zehn Prozent (10%) der vereinbarten Vergütung für das Training bezahlt

- danach bei einer Kündigung bis zum Vortag des geplanten Seminarbeginns werden dreißig Prozent (30%) der vereinbarten Vergütung für das Training bezahlt
- Bei einer Kündigung am Tag des geplanten Seminarbeginns werden vierzig Prozent (40%) der vereinbarten Vergütung für das Training bezahlt.

Weitere Vergütungs-, Schadenersatz- oder Aufwendungsersatzansprüche stehen dem Auftragnehmer im Fall der Kündigung des Vertrages gemäß dieser Ziffer 16 nicht zu.

16.6 Etwaige erforderlich werdende Terminverschiebungen der Trainingsleistungen sind der jeweils anderen Partei unverzüglich mitzuteilen. Ist die Terminverschiebung vom Auftraggeber zu vertreten und wird ein Ersatztermin für die Trainingsleistung vereinbart, gilt die Sonderregelung für die Kündigung von Verträgen über die Erbringung von Trainingsleistungen gemäß Ziffer 16.5, Absatz 2 und 3.

16.7 Die Kündigung oder sonstige Beendigung des Vertrages lässt die Rechte des Auftraggebers gemäß Ziffer 11 (Verletzung gewerblicher Schutzrechte), Ziffer 17 (Nutzungsrechte) sowie Ziffer 18 (Unterlagen, Geheimhaltung) unberührt.

17. NUTZUNGSRECHTE

17.1 Nutzungsrechte an Arbeitsergebnissen

Der Auftragnehmer räumt dem Auftraggeber das unwiderrufliche, räumlich, inhaltlich und zeitlich uneingeschränkte sowie frei übertragbare und sublizenzierbare Nutzungs- und Verwertungsrecht an allen Studien, Schulungsunterlagen, Konzepten, Betriebs- und Systembeschreibungen, Dateien, Software, Grafiken,

Berechnungen und sonstigen Unterlagen, die den Vertrag betreffen und die der Auftragnehmer selbst angefertigt hat oder von Seiten Dritter hat anfertigen lassen (nachfolgend „Arbeitsergebnisse“) in allen bekannten Medienformen einschließlich elektronischer Medien, Internet und Onlinemedien, auf allen Bild-, Ton- und Datenträgern ein. Der Auftraggeber hat insbesondere das Recht, solche Arbeitsergebnisse ganz oder in Teilen zu verwerten, zu vervielfältigen, zu verbreiten, sie zu verändern, sie weiterzuentwickeln, die vorgenannten Tätigkeiten durch Dritte ausführen zu lassen sowie Dritten die gleichen vollumfänglichen Nutzungs- und Verwertungsrechte an solchen Arbeitsergebnissen einschließlich etwaig zwischenzeitlich vorgenommener Veränderungen und Weiterentwicklungen einzuräumen. Der Auftragnehmer räumt dem Auftraggeber das Nutzungs- und Verwertungsrecht an den Arbeitsergebnissen in dem vorstehend beschriebenen Umfang auch für zum Zeitpunkt der Auftragserteilung noch unbekanntes Nutzungsarten ein; insoweit gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

17.2 Nutzungsrechte an individuellen Arbeitsergebnissen An Arbeitsergebnissen, die der Auftragnehmer individuell für die ausschließliche Nutzung durch den Auftraggeber angefertigt hat oder von Seiten Dritter hat anfertigen lassen (nachfolgend „Individuelle Arbeitsergebnisse“) räumt der Auftragnehmer dem Auftraggeber die in Ziffer 17.1 genannten Rechte als

ausschließliches Nutzungs- und Verwertungsrecht ein.

17.3 Nutzungsrechte an Standardmaterial des Auftragnehmers An den Methoden, Tools und sonstigen Programmen, die der Auftragnehmer standardmäßig verwendet (nachfolgend „Standardmaterial“) und die in den Arbeitsergebnissen oder Individuellen Arbeitsergebnissen integriert sind räumt der

Auftragnehmer dem Auftraggeber ein nicht ausschließliches, Nutzungs- und Verwertungsrecht in dem in Ziffer 17.1 beschriebenen Umfang ein. Gleichwohl ist eine unabhängige, isolierte Übertragung des Standardmaterials nicht gestattet.

Der Auftragnehmer hat das Recht, das Standardmaterial nach seinem eigenen Ermessen weiter zu nutzen. Der Auftragnehmer hat das Recht, das Standardmaterial für jegliche Zwecke, insbesondere für andere Kunden, zu nutzen und zu ändern, es sei denn, diese Nutzung stellt einen Verstoß gegen die in Ziffer 18 oder in dem Vertrag festgelegte Geheimhaltungspflicht dar. Der Auftragnehmer darf das Standardmaterial nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des Auftraggebers in die Individuellen

Arbeitsergebnisse einfügen oder integrieren. Bei einem Verstoß gegen den Zustimmungsvorbehalt erfolgt eine Einräumung der Nutzungs- und Verwertungsrechte am Standardmaterial nach Maßgabe von Ziffer 17.2.

18. UNTERLAGEN, GEHEIMHALTUNG

18.1 Der Auftragnehmer hat dem Auftraggeber die geschuldeten Pläne, Berechnungen oder sonstigen Unterlagen in der vereinbarten Anzahl so rechtzeitig auszuhändigen, dass die vertraglichen Ausführungsfristen eingehalten werden können.

18.2 Die Durchsicht der Unterlagen durch den Auftraggeber berührt nicht die Verantwortlichkeit des Auftragnehmers. 18.3 Modelle, Muster, Zeichnungen, Daten, Materialien und sonstige

Unterlagen, die der Auftraggeber dem Auftragnehmer zur Verfügung stellt (nachfolgend „Auftraggeber-Unterlagen“), verbleiben im Eigentum des Auftraggebers und sind auf jederzeitiges Verlangen des Auftraggebers wieder an den Auftraggeber zurückzugeben. Ein Zurückbehaltungsrecht des Auftragnehmers an den Auftraggeber-Unterlagen wird ausgeschlossen. Der Auftragnehmer hat die Urheberrechte des Auftraggebers an den Auftraggeber-Unterlagen zu beachten.

18.4 Der Auftragnehmer verpflichtet sich vorbehaltlich gesetzlicher, gerichtlicher oder behördlicher Offenlegungspflichten, alle technischen, wissenschaftlichen, kommerziellen und sonstigen Informationen, die der Auftragnehmer im Rahmen des Vertrages direkt oder indirekt erlangt, insbesondere die Auftraggeber-Unterlagen, Arbeitsergebnisse und individuelle Arbeitsergebnisse, (nachfolgend „Vertrauliche Informationen“) geheim zu halten, nicht kommerziell zu verwerten, nicht zum Gegenstand gewerblicher Schutzrechte zu machen, nicht an Dritte weiterzugeben oder Dritten in sonstiger Weise zugänglich zu machen und zu keinem anderen Zweck als dem der Durchführung des Vertrages zu verwenden. Der

Auftragnehmer darf die Vertraulichen Informationen nur denjenigen Mitarbeitern zugänglich machen, die die betreffenden Vertraulichen Informationen im Rahmen der Durchführung des Vertrages zwingend benötigen und die zuvor schriftlich zur Geheimhaltung der Vertraulichen Informationen in dem in dieser Ziffer niedergelegten Umfang verpflichtet wurden, und zwar auch für die Zeit nach einem möglichen Ausscheiden aus den Diensten des Auftragnehmers. Die Vorgaben der Ziffer 18.4 gelten entsprechend, wenn der Auftragnehmer mit der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Auftraggebers Subunternehmer einsetzt.

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, alle erforderlichen und geeigneten Vorkehrungen und

Maßnahmen zu treffen, damit die erlangten Vertraulichen Informationen jederzeit wirksam gegen Verlust sowie gegen unberechtigten Zugriff geschützt sind. Hierzu gehören insbesondere die Schaffung und Aufrechterhaltung von geeigneten und erforderlichen Zutritts- bzw. Zugriffsvorkehrungen für Räumlichkeiten, Behältnisse, IT- Systeme, Datenträger und sonstige Informationsträger, in bzw. auf denen sich Vertrauliche Informationen befinden, sowie die Durchführung geeigneter Unterweisungen für die Personen, die gemäß dieser Ziffer zum Umgang mit Vertraulichen Informationen berechtigt sind. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, den Auftraggeber unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, wenn bei dem Auftragnehmer ein Verlust und / oder ein unberechtigter Zugriff von / auf Vertrauliche Informationen eingetreten ist. Ausgenommen von dieser

Geheimhaltungspflicht sind lediglich Informationen, welche sich zum Zeitpunkt der Zurverfügungstellung durch den Auftraggeber bereits rechtmäßig im Besitz des Auftragnehmers befinden, rechtmäßigerweise offenkundig sind oder rechtmäßig von Dritten erlangt wurden. Ausgenommen von dieser Geheimhaltungspflicht sind ferner Informationen, die gegenüber Personen offenbart werden, die einer gesetzlichen Verschwiegenheitspflicht unterliegen, wobei sich der Auftragnehmer dazu verpflichtet, diese Personen nicht von dieser Verschwiegenheitspflicht zu entbinden. Der Auftragnehmer trägt die Beweislast für das Vorliegen dieser Ausnahme. Die vorgenannte Geheimhaltungspflicht gilt für die Dauer von drei (3) Jahren nach Beendigung des Vertrags.

18.5 Der Auftragnehmer hat das Recht, vom Auftraggeber erlangte Informationen oder Vertrauliche Informationen für statistische, analytische und Benchmarking-Zwecke im Zusammenhang mit Dienstleistungen des Auftragnehmers zu speichern, zu nutzen und Dritten gegenüber zu offenbaren, vorausgesetzt diese Informationen bzw. Vertrauliche

Informationen: (i) werden ausschließlich in Form von aggregierten Daten verwendet, die ähnliche Informationen aus anderen Quellen und von anderen Kunden des Auftragnehmers enthalten, und (ii) sind in einer Art und Weise anonymisiert, dass es Dritten nicht möglich ist, den Auftraggeber oder Vertrauliche Informationen des Auftraggebers zu erkennen. Falls Informationen oder

Vertrauliche Informationen des Auftraggebers mit Daten und/oder Informationen von anderen Kunden des Auftragnehmers zur Erstellung von Referenzgruppen zum Zwecke eines Benchmarks zusammengeführt werden, darf der Auftraggeber nicht als Mitglied dieser Referenzgruppe zu erkennen sein. Auf Aufforderung hat der Auftragnehmer dem Auftraggeber die Einhaltung der in dieser Ziffer 18.5 festgelegten Verpflichtungen schriftlich nachzuweisen.

18.6 Im Falle der Vertragsbeendigung, gleich aus welchem Rechtsgrund, hat der Auftragnehmer die Vertraulichen Informationen, einschließlich aller hiervon angefertigten Kopien und Aufzeichnungen, soweit diese Inhalte der Vertraulichen Informationen wiedergeben, dem Auftraggeber unverzüglich auszuhändigen. Soweit und nur so lange wie kraft Gesetzes oder geltender verbindlicher beruflicher Vorschriften erforderlich, ist der Auftragnehmer berechtigt, einen Satz an Kopien der Vertraulichen Informationen zu behalten, jedoch unter der Voraussetzung, dass der Auftragnehmer alle erforderlichen Maßnahmen zur Geheimhaltung dieser Kopie ergreift. Nach Wegfall einer entsprechenden Aufbewahrungspflicht bzw. nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist muss der Auftragnehmer diese Unterlagen unverzüglich an den Auftraggeber zurückgeben.

20. AUFBEWAHRUNG VON UNTERLAGEN UND

18.7 Die Verpflichtung zur Wahrung der Vertraulichkeit wirtschaftlich sensibler Informationen im Sinne des Energiewirtschaftsgesetzes und die Verpflichtung zur diskriminierungsfreien Offenlegung von Informationen, die wirtschaftliche Vorteile bringen können im Sinne des Energiewirtschaftsgesetzes, bleiben von den vorstehenden Regelungen unberührt.

19. DATENSCHUTZ

19.1 Der AG verarbeitet personenbezogene Daten des AN bzw. von Vertretern und Mitarbeitern des AN oder sonst vom AN eingesetzten Personen wie auf der Internetseite der SEFE Securing Energy for Europe GmbH <https://www.sefe-group.com/datenschutz.html> unter „Datenschutzinformationen“ näher beschrieben. Den Betroffenen stehen die dort näher beschriebenen Rechte zu. Der AN verpflichtet sich, seinen von der Datenverarbeitung betroffenen Vertretern, Mitarbeitern oder sonst im Zusammenhang mit diesem Vertrag von ihm eingesetzten Personen die vorgenannte „Datenschutzinformation“ zur Kenntnis zu geben.

19.2 Soweit dem AN in Ausführung des Auftrags personenbezogene Daten von Mitarbeitern oder Kunden des AG bekannt werden, verpflichtet er sich, das Datengeheimnis gemäß den gesetzlichen Bestimmungen zu wahren. Der AN sichert zu, bei der Durchführung der Arbeiten nur Beschäftigte einzusetzen, die auf das Datengeheimnis schriftlich verpflichtet sind, nachdem sie zuvor den für sie relevanten Bestimmungen zum Datenschutz vertraut gemacht wurden. Sollte ein Fall der Auftragsverarbeitung von personenbezogenen Daten vorliegen, ist zusätzlich eine Vereinbarung zur Auftragsvereinbarung (AVV) nach Artikel 28 DSGVO abzuschließen.

UNTERSTÜTZUNG BEI PRÜFUNGEN

Der Auftraggeber hat während der gesetzlich vorgesehenen Aufbewahrungsdauer - mindestens jedoch für drei (3) Jahre nach vertragsgemäßer Leistungserbringung - das Recht, während der üblichen Geschäftszeiten Einsicht in sämtliche mit der Leistungserbringung in Zusammenhang stehende Unterlagen zu nehmen und Kopien oder Abschriften zur eigenen Verfügung anzufertigen. Der Auftragnehmer verpflichtet sich zur Unterstützung bei Prüfungen. Soweit die Dokumente vertrauliche Daten des Auftragnehmers wie solche über seine internen Berechnungen, Vereinbarungen oder der Geheimhaltung unterliegende Informationen über Geschäftspartner und / oder Mitarbeiter enthalten, ist das Einsichtsrecht des Auftraggebers ausgeschlossen.

21. WERBEVERBOT, SALVATORISCHE KLAUSEL, SCHRIFTFORM, ANWENDBARES RECHT, GERICHTSTAND

21.1 Der Auftragnehmer darf nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des Auftraggebers auf die bestehende Geschäftsverbindung hinweisen.

21.2 Die Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit einer Bestimmung oder von Teilen einer Bestimmung des Vertrages ist auf Bestand und Fortdauer des jeweiligen Vertrages ohne Einfluss. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Bedingungen ungültig oder undurchführbar sein oder werden, so bleiben der Vertrag als Ganzes und die übrigen Bestimmungen dieser Bedingungen wirksam. Die Vertragsparteien sind verpflichtet, die ungültige/undurchführbare Bestimmung vom Beginn der Ungültigkeit/Undurchführbarkeit an unter Berücksichtigung der beiderseitigen Interessen durch eine wirtschaftlich gleichartige Bestimmung zu ersetzen. Entsprechendes gilt für Lücken.

21.3 Änderungen oder Ergänzungen der Einzelverträge und ihrer Bestandteile, einschließlich dieser AEB bedürfen der Schriftform.

Dies gilt auch für das Schriftformerfordernis selbst. Der AG hat das Recht, diese AEB nachträglich zu ändern. Die geänderten AEB werden dem AN zur Kenntnis gereicht. Widerspricht der AN den geänderten AEB nicht innerhalb einer angemessenen Frist, so gilt die neue Version der AEB als vereinbart.

21.4 Der Vertrag unterliegt dem materiellen Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf vom 11. April 1980 („CISG“) und der deutschen Kollisionsregeln.

21.5 Gerichtsstand ist nach Wahl des Auftraggebers entweder das für den Sitz des Auftraggebers sachlich zuständige Gericht oder das nach den anwendbaren, allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen zuständige Gericht.